

34. Zur Auslegung der Klausel „freibleibend unter Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit“ und „Berechnung des Kaufpreises zum Preise des Lieferungstags vorbehalten“ bei Vertragsangeboten.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 26. Januar 1922 i. S. St. (Bekl.) m. Th. (Kl.)  
VI 557/21.

I. Landgericht Coburg. — II. Oberlandesgericht Jena.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten auf Grund eines Kaufvertrags, der im Februar oder März 1920 zustande gekommen sein soll, die Abnahme eines Waggons Holzwohle und die Bezahlung eines Kaufpreises von 16000 M. Die Beklagte bestreitet den Vertragsabschluß und die Rechtswirksamkeit des behaupteten Vertrags. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat im

Sinne der Klägerin erkannt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Am 2. Februar 1921 teilte die Beklagte der Klägerin mit, daß sie zur alsbaldigen Lieferung einige Waggon Holzwole benötige. Mit Schreiben vom 4. und 10. Februar erklärte die Klägerin, daß sie mit Rücksicht auf die Unberechenbarkeit der gegenwärtigen Verhältnisse nur freibleibend unter Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit anbiete und sich eine Berechnung zum Tagespreis am Tage der Lieferung vorbehalte. In ihrem Schreiben vom 26. Februar wiederholte sie die Klausel „freibleibend, Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“. Sie bemerkte, daß der Preis, der am 2. Februar nur 76 *M* betragen hatte, bereits auf 98 *M* für 100 kg gestiegen sei und erklärte neuerdings, daß Preis und Lieferzeit für sie unverbindlich seien. Darauf erwiderte die Beklagte am 1. März: „Wir haben uns vorgemerkt, daß Sie für uns einen Waggon Holzwole Nr. 3 zum Preise von 98 *M* in Nota genommen haben. Mit heutigem bitten wir Sie nun, die Lieferung doch möglichst zu beschleunigen; denn wir sind um den Waggon dringend verlegen.“ Die Klägerin entgegnete am 3. März, daß sie wegen Mangels an Rohmaterial keinen bestimmten Versandtermin angeben könne. Mit Schreiben vom 5. März sprach die Beklagte die „Hoffnung“ aus, den Waggon doch noch in der zweiten Hälfte des Monats März zu erhalten. Die Klägerin erwiderte am 9. März: „Wir werden alles aufbieten, um Sie so schnell als möglich zu bedienen. Vielleicht ist es uns möglich, Ihnen den Waggon Holzwole Ende des Monats oder im nächsten Monat zu übersenden. Lieferzeit ist jedoch nach wie vor für uns unverbindlich.“ Dann ruhte der Briefwechsel, bis am 22. Juni die Klägerin mit der Nachricht, daß sie den Waggon jetzt anfertigen lasse, um Bestellung eines Bankakkreditivs in Höhe von 16000 *M* als dem für den 22. Juni maßgebenden Preis von 160 *M* für 100 kg ersuchte.

Das Berufungsgericht würdigt den Briefwechsel dahin, daß sich die Klägerin klar und deutlich ausgedrückt habe. Sie habe freibleibend unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit und unter dem weiteren Vorbehalt der Berechnung der Ware zum Tagespreis der Lieferzeit einen Waggon Holzwole angeboten und dieser Antrag sei von der Beklagten mit Schreiben vom 1. und 5. März, zum mindesten aber durch Stillschweigen auf das Schreiben der Klägerin vom 9. März angenommen worden. Diese Auslegung ist überwiegend tatsächlicher Art und gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Sie berücksichtigt den von den Parteien vorgelegten Briefwechsel, läßt keinen Verstoß gegen anerkannte Grundsätze über die Auslegung von Verträgen erkennen und hält sich im Rahmen des dem Gericht nach § 286 ZPO.

zustehenden Rechtes der freien Beweiswürdigung. Die Beklagte kann auch nicht einwenden, daß sie in der Postkarte vom 1. März nur zum Preise von 98 *M* für 100 kg gekauft habe. Vielmehr hat sie sich in diesem Schreiben mit dem einverstanden erklärt, was die Klägerin „in Nota genommen hatte“. Das war zwar ein Waggon Holzvolle zum damaligen Tagespreis von 98 *M*, aber mit dem Vorbehalt, diesen Preis gegebenenfalls durch den höheren Tagespreis der Lieferungszeit ersetzen zu dürfen. Auf ihre „Bitte“ um mögliche Beschleunigung der Lieferung und auf die im Briefe vom 5. März ausgesprochene „Soffnung“, den Waggon noch Ende des Monats zu erhalten, ist die Beklagte nach dem ablehnenden Brief der Klägerin vom 9. März nicht mehr zurückgekommen. Daraus durfte die Klägerin entnehmen, daß jener Wunsch nach baldiger Belieferung auch nach der Auffassung der Beklagten nicht etwa eine Bedingung für die Annahme des Angebots der Klägerin darstellen sollte. Daß die Klägerin in ihrer Postkarte vom 3. März das mehrdeutige Wort „Offerte“ gebraucht hat, konnte das Berufungsgericht nach dem Zusammenhang ohne Rechtsirrtum für belanglos erachten.

Was die Revision gegen die Rechtsverbindlichkeit des abgeschlossenen Kaufvertrags geltend macht, geht fehl. Das Berufungsgericht nimmt keineswegs an, daß die Klägerin das Recht haben sollte, die Beklagte mit der Erfüllung des Vertrags willkürlich auf unbestimmte Zeit hinauzuziehen. Es legt den Vertrag ersichtlich dahin aus, daß die Klägerin nur im Sinne ihrer Vorbehalte „frei blieb“, also ihre Kunden „nach Lieferungsmöglichkeit“, d. h. soweit sie dazu nach dem ordnungsmäßigen Gang ihres Geschäfts ohne ungewöhnliche Schwierigkeiten und Opfer imstande war, der Reihe nach zu beliefern hatte und keine spätere Bestellung vor der älteren ausführen durfte. Darin tritt kein die Beklagte benachteiligender Rechtsirrtum zutage. Freilich war die Klägerin nach der Art des Übereinkommens in gewissem Umfang in der Lage, mit dem Zeitpunkt der Lieferung auch die Höhe des Kaufpreises zu bestimmen. Aber es steht rechtlich nichts im Wege, sowohl den Zeitpunkt der Lieferung, als die Bestimmung des Kaufpreises dem billigen Ermessen des Verkäufers zu überlassen. Lieferzeit und Kaufpreis waren nach §§ 242, 157, 315 BGB. nach den die Lieferungs- möglichkeit bedingenden Umständen des Falles, und nach dem für den Zeitpunkt der Lieferung zu ermittelnden Tagespreis bestimmbar (Staub-Koenige *EGB.* 10. Aufl. Vorb. zu § 373 Anm. 24, 25, 26, 22a, Anh. zu § 374 Anm. 148a, Anh. zu § 361 Anm. 17; *RWZ.* Bb. 64 S. 116; Bb. 90 S. 29; Bb. 102 S. 227). . .